

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern. Unternehmer i.S.d. Einkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung, der dort ausgewiesenen Bestellnummer angeben ist; für alle Folgen wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Lieferant verantwortlich.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (4) Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Herstell- und Qualitätsanforderungen

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen neben den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen die anerkannten Regeln der Technik und gesetzlichen Vorschriften, und die behördlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Maßgaben einzuhalten. Ferner muss die gelieferte Ware für die nach dem Vertragsverhältnis vorausgesetzte Verwendung bzw. wenn eine solche nicht zu ermitteln ist, die gewöhnliche Verwendung geeignet sein und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen

der gleichen Art üblich ist und die Firma Hentschel Harteloxal nach der Art der gelieferten Ware erwarten kann.

- (2) Der Lieferant muss die für ihn möglichen Ausgangskontrollen durchführen und diese im Bedarfsfall vorweisen können.
- (3) Sollten Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen oder Schlüsselmerkmalen Einsicht in die Produktions- und Prüfunterlagen von Hentschel Harteloxal verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, auf Bitten von Hentschel Harteloxal den Behörden die gleichen Rechte betreffend den Betrieb des Lieferanten einzuräumen und jede mögliche Unterstützung zu geben, sofern dies durch Behörden von Hentschel Harteloxal verlangt werden kann.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, Arbeitsbedingungen zu schaffen, welche den nationalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die körperliche, psychische Integrität und die Gesundheit seiner Beschäftigten zu schützen. Rechtmäßiges, diskriminierungsfreies Verhalten, sowie sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind unerlässlich.
- (5) Sollten Änderungen an Produkten bzw. deren Zusammensetzung vorgenommen werden, muss Hentschel Harteloxal darüber schriftlich informiert werden.

§ 7 Mangeluntersuchung - Mangelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8 Sonstiges

Die bestellten Artikel unterliegen den Anforderungen der Luftfahrtindustrie. Folgende Mindestanforderungen müssen eingehalten werden:

- Beauftragung vom Auftraggeber vorgegebener Lieferanten, sofern vereinbart
- Einholung einer Genehmigung vom Auftraggeber bei Nichtkonformitäten (Sonderfreigabe)
- Verhinderung gefälschter Teile und Materialien nach aktueller EN 9100
- Information des Auftraggebers bei Produkt- oder Prozessänderungen (auch bei Unterlieferanten)
- Aufbewahrung dokumentierter Informationen für einen Zeitraum von 36 Jahren
- Gewährung des Zugangs zu den Produktionsstätten für den Auftraggeber, dessen Kunden und den Behörden
- Gewährleistung der Produktsicherheit
- Einhaltung eines ethischen Verhaltens

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.